Förderverein der Kindertagesstätte „Mariä Himmelfahrt“ in Eitelborn e.V.

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Nach Inkrafttreten der auf der Mitgliederversammlung vom 21. März 2019 beschlossenen Satzungsänderungen, wird die Höhe des jährlichen Mitgliedbeitrags durch das Mitglied bei Vereinseintritt selbst durch einen Vermerk auf dem Beitrittsformular individuell bestimmt. Dies gilt nur für danach neu eintretende Mitglieder. Alte Mitgliedsbeiträge bleiben davon unberührt.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrags eines Mitgliedes kann von diesem selbst zum Wechsel eines jeden Geschäftsjahres neu festgelegt werden. Dazu bedarf es der schriftlichen Anzeige gegenüber dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor Ende des laufenden Geschäftsjahres.

(3) Stundung oder Erlass der Beitragshöhe sind gemäß Satzung möglich. Anträge sind an den Vorstand zu stellen und werden von diesem entschieden.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahr des Vereinseintritts.

(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 3 Fälligkeit

(1) Mit dem Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der erste Jahresbeitrag direkt fällig.

(2) Der folgende Jahresbeitrag wird jeweils fällig zu Beginn des Geschäftsjahres.

(3) In Einzelfällen können Mitglieder abweichende Fälligkeiten mit dem Vorstand vereinbaren.

§ 4 Zahlungsweise

(1) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages von Mitgliedern, die dem SEPA-Lastschriftverfahren zugestimmt haben, erfolgt zeitnah zum Termin der Fälligkeit, in der Regel jeweils im Januar. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Veränderungen seiner Kontoverbindung (IBAN) unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Kann der Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Gebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

(2) Mitglieder, die am SEPA-Lastschriftverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens einen Monat nach Fälligkeit durch Einzahlung auf das Vereinskonto.

(3) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, oder eine Rücklastschrift erfolgte, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

(4) Bei Mahnungen wegen Zahlungsverzugs werden Mahngebühren in Höhe von jeweils EUR 2,00 erhoben.

(5) In Einzelfällen können Mitglieder abweichende Zahlungsweisen mit dem Vorstand vereinbaren.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form am 21. März 2019 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Kindertagesstätte „Mariä Himmelfahrt“ in Eitelborn beschlossen worden und wird mit der Veröffentlichung durch Aushang in der in § 2 (1) der Satzung genannten Einrichtung für alle Mitglieder verbindlich.